

# Was ist erlaubt und verboten?

## Auffrischungsimpfung

Die STIKO empfiehlt eine Auffrischungsimpfung mit einem mRNA-Impfstoff **sechs Monate** nach der Zweitimpfung:

- Personen im Alter von **über 70 Jahren**
- Personen mit **Immunschwäche**
- Bewohnerinnen und Bewohner sowie **Betreute und Personal in Pflegeeinrichtungen**
- Personal in **medizinischen Einrichtungen** mit direktem Patientenkontakt

Personen, die vor **mindestens vier Wochen** mit dem Impfstoff der Firma Johnson & Johnson geimpft wurden, sollten ebenfalls einen Termin zur Auffrischung vereinbaren

**Bürgerinnen und Bürger über 70 werden in den kommenden Wochen per Brief informiert.**

**Die Impfungen können über die niedergelassenen Ärzte vereinbart werden.**

## Neue Coronaschutzverordnung

### Wegfall der Maskenpflicht im Freien

Weiterhin Empfehlung zum Tragen einer Maske:

- in Warteschlangen und Anstellbereichen sowie unmittelbar an Verkaufsständen,
- an Kassenbereichen und ähnlichen Dienstleistungsschaltern
- bei Sport-, Kultur- und sonstigen Veranstaltungen **im Freien** mit mehr als 2.500 Besucherinnen und Besuchern.



AB 1.  
OKTOBER

# Was ist erlaubt und verboten?

## Neue Coronaschutzverordnung

### Mehr Zuschauer bei Großveranstaltungen

- Bei Großveranstaltungen **entfällt die absolute Obergrenze von 25.000 Zuschauerinnen und Zuschauern** vollständig.
- Bei Großveranstaltungen im Freien wird die Obergrenze von 50 Prozent der regulären Zuschauerkapazität gelockert. Hier können alle **Sitzplätze voll belegt** werden, **wenn außerhalb der Plätze Masken getragen werden.**

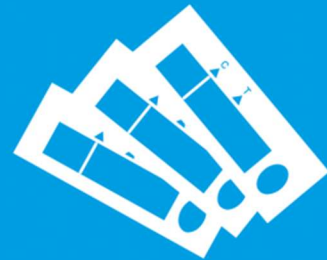


AB 1.  
OKTOBER

## Neue Coronaschutzverordnung

### PCR-Test kann durch kurzfristigen Schnelltest ersetzt werden

Überall dort, wo bislang nicht immunisierte Personen einen PCR-Test als Zugangsvoraussetzung (z.B. Diskotheken) oder als Bedingung für den Entfall der Maskenpflicht (z.B. Chorproben) benötigt haben, kann **ab 1. Oktober auch alternativ ein Schnelltest** verwendet werden, wenn dieser höchstens sechs Stunden alt ist.



AB 1.  
OKTOBER

# Was ist erlaubt und verboten?

## Neue Coronaschutzverordnung

Keine besonderen Abstände/Trennwände in der Innengastronomie

AB 1.  
OKTOBER

In der Innengastronomie sind keine besonderen **Abstände** oder **Trennwände** zwischen den Tischen mehr zwingend erforderlich.

Vielmehr werden die **Einhaltung des Abstands** oder Trennwände lediglich empfohlen. Es bleibt aber bei der Maskenpflicht außerhalb des festen Sitz- oder Stehplatzes.

